

Stadt Bad Mergentheim

Satzung

**zur Auflösung des Eigenbetriebs „Städtisches Alten- und Pflegeheim Bad Mergentheim“ und zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Mergentheim über den Eigenbetrieb „Städtisches Alten- und Pflegeheim Bad Mergentheim“ vom 16.12.2005 (in Kraft getreten am 01.01.2006)**

**Auf Grund der §§ 4 und 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Juli 2000 ( GBL S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 ( GBL S. 55) in Verbindung mit § 3 Abs. des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg ( Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 08. Januar 1992 ( GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.Mai 2009 ( GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:**

§1

- (1) Der Eigenbetrieb Städtisches Alten- und Pflegeheim Bad Mergentheim wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst.
- (2) Die Satzung der Stadt Bad Mergentheim über den Eigenbetrieb Städtisches Alten- und Pflegeheim Bad Mergentheim vom 16.12. 2005 ( in Kraft getreten am 01.01.2006) wird mit Wirkung zum Beginn des 01.01.2015 aufgehoben.

§ 2

- (1) Zum Stichtag 31.12.2014 ist eine Auflösungsbilanz, die den Anforderungen des § 16 des Baden-Württembergischen Eigenbetriebsgesetzes genügt, aufzustellen.
- (2) Nach Vorliegen der Auflösungsbilanz hat der Gemeinderat über die Feststellung der Auflösungsbilanz zu entscheiden.

### § 3

Das Stammkapital, das sonstige Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rückstellung, die Verbindlichkeit sowie aktive und passive Steuern des Eigenbetriebs Städtisches Alten- und Pflegeheim Bad Mergentheim werden auf die Stadt Bad Mergentheim übertragen.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 20.11.2014

Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Für Baden –Württemberg ( GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.